

Satzung

über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Swisttal vom 23.08.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 24.04.2018 folgende Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1

Obdachlosenunterkunft

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Swisttal Unterkunftsräume für Obdachlose, die gemäß §14 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils geltenden Fassung als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Unterkunftsräume werden in der Regel im gemeindeeigenen Gebäude des Übergansheimes im Sinne von § 6a der Übergangsheime-Satzung vom 12.07.2017 (linke Haushälfte, Erdgeschoss), Rathausstr. 130, Swisttal-Ludendorf, zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Swisttal und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Geltungsbereich

Obdachlose im Sinne des § 1 sind solche Personen, die ihre bisherige Unterkunft trotz Wahrung aller Rechte verloren und aus eigener physischer oder finanzieller Kraft nicht in der Lage sind, sich selbst bzw. ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen eine menschenwürdige andere Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal.

- (2) Die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der nutzenden Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus kann das mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragte Ordnungsamt in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde Swisttal ist das Betreten der Unterkunft und der Zimmer jederzeit zu gewähren.

§ 4

Einweisung und Benutzungsverfügung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1 und § 2) werden zur Beseitigung oder Vermeidung der Wohnungslosigkeit durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft zur Unterbringung eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält die nutzende Person gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des Wohnraums und die Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung sowie ggfls. die Hausordnung der angemieteten Objekte,
 3. die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Die nutzende Person kann nach vorheriger Ankündigung innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Gemeinde Swisttal nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede nutzende Person verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die nutzende Person
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert,

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung nach § 3 Abs. 2 oder die mündlichen Weisungen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 verstoßen hat,
4. trotz Mahnung fällige Benutzungsgebühren aus der Unterbringung in einer Unterkunft mehr als 2 Monate nicht entrichtet hat,
5. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist.

§ 5 Verhalten

(1) Die Benutzer der Unterkunftsräume für Obdachlose haben die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere die Küche, Toiletten, Flure und ggfls. angewiesene Abstell/Abfallentsorgungsplätze stets in einem sauberen Zustand zu halten. Von den Benutzern wird Sauberkeit und Ordnung sowie Rücksichtnahme auf die Mitbewohner erwartet.

(2) Den Benutzern wird untersagt:

- a) andere Personen ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) Haus- und Zimmerschlüssel ohne Zustimmung der Gemeinde nachmachen zu lassen und Dritten zu überlassen,
- c) die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
- d) die Unterkunft für gewerbliche Zwecke zu benutzen,
- e) die Unterkunft oder Einrichtungen darin baulich zu ändern,
- f) in der Unterkunft Tiere zu halten,
- g) auf Außenflächen am Gebäude, in dem sich die Unterkunftsräume befinden, Gegenstände zu lagern. Nicht mehr zugelassene Fahrzeuge dürfen dort nicht abgestellt werden.

(3) Als Gemeinschaftseinrichtungen werden zur Verfügung gestellt:

- Toiletten, Duschen, die Küche, die Waschküche.

Die Reihenfolge der Benutzung haben die Bewohner der jeweiligen Unterkunft untereinander zu regeln. Zur Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen sind alle Benutzer verpflichtet. Die Einrichtungen sind nach jedem Gebrauch wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen.

(4) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass hierdurch keine Störung der Mitbewohner oder der Nachbarschaft eintritt.

(5) Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Besucher müssen um 22.00 Uhr das Haus verlassen.

(6) Die Gemeinde Swisttal kann gegen Besucher bei Vorliegen bestimmter Gründe (Verstoß gegen die Benutzungsordnung, Nichtbeachten von sonstigen Bestimmungen dieser Satzung, Verdacht auf ordnungswidriges oder straffälliges

Verhalten) ein Hausverbot aussprechen und mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen durchsetzen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie der Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Benutzungsgebühr, die monatlich anfällt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Form einer Grundgebühr und einer Nebengebühr erhoben. Mit der Grundgebühr werden die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten abgerechnet; sie wird pro Person erhoben. Ebenfalls pro Person werden die Verbrauchskosten als Nebengebühr erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind die nutzenden Personen der Unterkunft bzw. der Unterkünfte. Benutzen Familien Unterkünfte gemeinsam, haften alle Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis beginnt, sie endet mit dem letzten Tag des Benutzungsverhältnisses. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einem zugewiesenen Wohnraum in einen anderen, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (5) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr für den 1. Monat wird im Gebührenbescheid bekannt gegeben. Für die anschließenden Monate ist die Benutzungsgebühr am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Grundgebühr für die Obdachlosenunterkunft wird nach dem für die Übergangsheime der Gemeinde Swisttal festgesetzten Kostenmodus berechnet. Die Grundgebühr wird berechnet, indem sämtliche verbrauchsunabhängigen Kosten durch die Gesamtfläche der Übergangsheime geteilt werden. Unter den verbrauchsunabhängigen Kosten versteht man die zurechenbaren Betriebskosten und anteiligen Verwaltungskosten. Die Gesamtfläche besteht aus der Summe der Fläche der den Benutzern zugewiesenen Wohnflächen (reine

Wohnfläche), und der Summe der Gemeinschaftsflächen in den Übergangsheimen. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen im jeweiligen Haus.

Die auf diesem Weg ermittelte Gebühr je m² wird mit der durchschnittlichen Wohnfläche je Person multipliziert. Die durchschnittliche Wohnfläche ergibt sich aus der Division der Gesamtfläche durch die Sollbelegung.

Diese Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt zum Datum des Inkrafttretens 125,00 EUR. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundgebühr.

Bei der Unterbringung von Familien wird für die Minderjährigen die Pauschale mit einem Anteil von 60% erhoben, wenn eine Unterbringung im gleichen Raum erfolgt.

- (2) Neben der Grundgebühr sind die Verbrauchskosten (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Abfall, Versicherungen, Telefon) in Form einer personenbezogenen Pauschale als Nebengebühr zu entrichten.

Sie wird berechnet, indem die gesamten verbrauchsabhängigen Kosten durch die Durchschnittsbelegung eines Jahres der Übergangsheime insgesamt geteilt werden.

Die Pauschale wird monatlich erhoben und beträgt zum Datum des Inkrafttretens gerundet 70,00 EUR.

Sie wird jährlich anhand der tatsächlich in der jeweiligen Unterkunft entstehenden Verbrauchskosten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Verbrauchskosten für das Vorjahr erfolgt gegenüber den Nutzern nicht.

§ 8

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die nutzende Person hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn,
1. die Einweisung widerrufen wird (§ 4 Abs. 3) oder
 2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW.S.24), zuletzt geändert am 08.07.2016 (GV.NRW.S.557) zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Gleiches gilt für die Sicherstellung von Möbeln, die ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Unterkünfte gebracht werden, sowie für deren Entsorgung nach Auszug der Benutzer.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Gemeinde Swisttal zurückzugeben.
- (3) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (4) Nicht mitgenommene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW.S.24), zuletzt geändert am 08.07.2016 (GV.NRW.S.557) Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Swisttal vom 11.09.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal, den 23.08.2018

(Kalkbrenner)
- Bürgermeisterin -